

Statut gegen sexuelle Belästigung bei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN



1. Ordentlicher Länderrat 2026
Sassnitz, 28. Juni 2026

Gremium: Länderrat
Beschlussdatum: 28.06.2026
Tagesordnungspunkt: S Statut gegen sexuelle Belästigung

Antragstext

1 Präambel

- 2 Sexuelle Belästigung, verbal, nonverbal oder körperlich, widerspricht den
- 3 Grundwerten von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.
- 4 Mit diesem Statut bekräftigt BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN den Anspruch, eine Partei zu
- 5 sein, in der sich alle Menschen frei von sexueller Belästigung politisch
- 6 engagieren können.
- 7 Dieses Statut dient dem Schutz der persönlichen Integrität, Würde und sexuellen
- 8 Selbstbestimmung aller Parteimitglieder.
- 9 Die Partei ergreift daher organisatorische, präventive und intervenierende
- 10 Maßnahmen gegen sexuelle Belästigung.
- 11 Meldungen wegen sexueller Belästigung werden ernst genommen, vertraulich
- 12 behandelt und im Rahmen dieses Statuts einer sachgerechten Klärung zugeführt.
- 13 Die zuständigen Anlaufstellen unterbreiten meldenden Personen ein vertrauliches
- 14 Gesprächsangebot und informieren umfassend über Unterstützungsangebote sowie
- 15 über mögliche weitere Schritte.
- 16 Die Beschwerdestellen wirken darauf hin, durch persönliche Gespräche eine faire
- 17 und respektvolle Klärung herbeizuführen. Eine neutrale Moderation hilft dabei,
- 18 meldende Personen zu unterstützen, ohne dass gemeldeter Personen vorverurteilt
- 19 werden.
- 20 Durch die Schiedsgerichte der Partei können zudem Ordnungsmaßnahmen in Fällen
- 21 sexueller Belästigung verhängt werden.
- 22 Somit stärkt BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN eine Kultur von Respekt und Verantwortung
- 23 gegenüber allen Mitgliedern.

24 § 1 Ziele und Anwendungsbereich

- 25 1. Die Strukturen gegen sexuelle Belästigung dienen dem Schutz und dem Wohl
- 26 aller Parteimitglieder.
- 27 2. Die Strukturen gegen sexuelle Belästigung dienen der Aufarbeitung von
- 28 Fällen sexueller Belästigung zwischen Parteimitgliedern oder zwischen

- 29 Mitgliedern der Grünen Jugend und Parteimitgliedern im Parteikontext,
30 insbesondere in Parteigremien oder auf Parteiveranstaltungen.
- 31 3. Soweit eine Zuständigkeit des Arbeitgebers gemäß § 13 Abs. 1 AGG besteht,
32 findet dieses Statut keine Anwendung.
- 33 4. Auch Nichtmitglieder können sich im Falle sexueller Belästigung im
34 Parteikontext, insbesondere auf Parteiveranstaltungen, an die Anlaufstelle
35 wenden.
- 36 5. Dieses Statut gilt für alle Landesverbände und den Bundesverband. Es
37 findet auch dann Anwendung, wenn die Arbeit der Anlauf- oder
38 Beschwerdestelle von einem geeigneten Dienstleister ausgeführt wird.
39 Weitergehende Regelungen können die Landesverbände selbstständig treffen.
- 40 6. Sexuelle Belästigung liegt vor, wenn ein unerwünschtes sexuell bestimmtes
41 Verhalten, wozu auch unerwünschte sexuelle Handlungen und Aufforderungen
42 zu diesen, sexuell bestimmte körperliche Berührungen, Bemerkungen
43 sexuellen Inhalts sowie unerwünschtes Zeigen oder sichtbares Anbringen von
44 pornographischen Darstellungen gehören, bezweckt oder bewirkt, dass die
45 Würde der betroffenen Person verletzt wird, insbesondere wenn ein von
46 Einschüchterungen, Anfeindungen, Erniedrigungen, Entwürdigungen oder
47 Beleidigungen gekennzeichnetes Umfeld geschaffen wird.
- 48 7. Dieses Statut findet auch bei digitaler sexueller Belästigung Anwendung.

49 § 2 Vertraulichkeit

- 50 1. Die Anlauf- und Beschwerdestellen arbeiten vertraulich.
- 51 2. Alle Informationen aus Gesprächen mit der Anlauf- oder Beschwerdestelle,
52 insbesondere die Identitäten der Beteiligten, sind vor dem Zugriff
53 unbeteiligter Dritter zu schützen (Vertraulichkeit).
- 54 3. Dritte*r ist jede natürliche Person, die nicht unmittelbar am Verfahren
55 beteiligt ist, sowie Gliederungen und Organe der Partei.

56 § 3 Strukturen gegen sexuelle Belästigung

- 57 1. Die Strukturen gegen sexuelle Belästigung beinhalten die Anlaufstellen (§
58 4), die Beschwerdestellen (§ 7), die Schiedsgerichte (§ 13) und die
59 Beauftragte gegen sexuelle Belästigung (§ 15).
- 60 2. Die Anlauf- und Beschwerdestellen haben unterschiedliche Zuständigkeiten
61 und agieren getrennt voneinander. Sie sind personell unterschiedlich
62 besetzt.

63 § 4 Anlaufstellen

- 64 1. Die Landesverbände und der Bundesverband richten Anlaufstellen ein.
- 65 2. Die Anlaufstelle ist paritätisch besetzt mit mindestens zwei
66 ehrenamtlichen Ansprechpersonen oder einem Dienstleister.
- 67 3. Die örtliche Zuständigkeit der Anlaufstellen richtet sich grundsätzlich
68 nach dem Landesverband der meldenden Person. Die Anlaufstelle des
69 Bundesverbandes ist zuständig, wenn das anlassgebende Verhalten in Gremien
70 oder auf Veranstaltungen des Bundesverbandes stattgefunden hat.
- 71 4. Jede Anlaufstelle baut Netzwerke zu lokalen externen Hilfs- und
72 Beratungsstrukturen auf (Bspw. Frauen- oder Opferberatungsstellen) und

73 tragen diese in einem Verzeichnis zusammen. Bei Bedarf kann die meldende
74 Person an eine dieser spezialisierten Beratungsstellen vermittelt werden.

75 5. Für die Sichtbarkeit der Stelle und die lokalen Zugangswege ist der
76 jeweilige Landes- beziehungsweise der Bundesverband verantwortlich.

77 6. Die Anlaufstellen sind zu Evaluationszwecken dazu verpflichtet, der
78 Beauftragten gegen sexuelle Belästigung einen jährlichen, anonymisierten
79 Tätigkeitsbericht vorzulegen.

80 § 5 Ansprechpersonen

81 1. Ehrenamtliche Ansprechpersonen werden für eine Dauer von zwei Jahren von
82 dem jeweiligen Vorstand eingesetzt, oder vom Landesparteitag,
83 beziehungsweise der Bundesversammlung, gewählt. Eine Wiederernennung bzw.
84 Wiederwahl ist möglich.

85 2. Als Ansprechperson kann nur eingesetzt oder gewählt werden, wer in der
86 Landesgeschäftsstelle und/oder innerhalb der Parteistrukturen auf Landes-,
87 Bundes- oder Europaebene keine Personalverantwortung trägt.

88 3. Voraussetzung für die Aufnahme der Tätigkeit als Ansprechperson ist die
89 schnellstmögliche Teilnahme an einer Schulung im Sinne des § 16 dieses
90 Statuts. Darüberhinausgehende fachliche Vorkenntnisse sind nicht zwingend
91 erforderlich.

92 § 6 Arbeitsweise der Anlaufstelle

93 1. Die Anlaufstellen fungieren als niedrighschwellige Kontakt- und
94 Informationsmöglichkeit für meldende und hinweisgebende Parteimitglieder.

95 2. Die Anlaufstelle macht meldenden Menschen ein vertrauliches
96 Gesprächsangebot um ausführlich über die bestehenden Strukturen,
97 Handlungsmöglichkeiten, Prozesse sowie auch bestehende Grenzen zu
98 informieren.

99 3. Für eine umfassende inhaltliche Beratung, die über eine reine Information
100 hinausgeht, muss die meldende Person ihren vollständigen Namen mitteilen.

101 4. Die Anlaufstelle stellt keine Strafanzeigen, es sei denn es besteht eine
102 gesetzliche Pflicht. Sobald der Verdacht einer Straftat entsteht, muss die
103 jeweilige Person über die Option informiert werden, Strafanzeige zu
104 erstatten.

105 § 7 Beschwerdestellen

106 1. Die Landesverbände und der Bundesverband richten Beschwerdestellen ein.
107 Diese bearbeiten eingehende Beschwerden wegen sexueller Belästigung.

108 2. Die Beschwerdestelle ist paritätisch besetzt mit mindestens zwei
109 ehrenamtlichen Vertrauenspersonen oder einem Dienstleister.

110 3. Die Zuständigkeit der Beschwerdestellen richtet sich grundsätzlich nach
111 dem Landesverband der meldenden Person. Die Beschwerdestelle des
112 Bundesverbandes ist zuständig, wenn das zugrundeliegende Verhalten der
113 Meldung in Gremien oder auf Veranstaltungen des Bundesverbandes
114 stattgefunden hat. Ehrenamtliche Vertrauenspersonen bearbeiten nur
115 Verfahren, bei denen keine Besorgnis der Befangenheit besteht. Die
116 Vertrauensperson ist beispielsweise befangen bei Verfahren aus dem eigenen

117 Landesverband, oder wenn eine persönliche Beziehung zu einer der
118 beteiligten Personen besteht.

119 4. Die Beschwerdestellen sind zu Evaluationszwecken dazu verpflichtet, der
120 Beauftragten gegen sexuelle Belästigung einen jährlichen, anonymisierten
121 Tätigkeitsbericht vorzulegen.

122 § 8 Vertrauenspersonen

123 1. Ehrenamtliche Vertrauenspersonen werden für eine Dauer von zwei Jahren von
124 dem jeweiligen Vorstand eingesetzt oder vom Landesparteitag,
125 beziehungsweise der Bundesversammlung, gewählt. Eine Wiederernennung ist
126 möglich.

127 2. Als Vertrauensperson kann nur eingesetzt oder gewählt werden, wer in der
128 Landesgeschäftsstelle und/oder innerhalb der Parteistrukturen auf Landes-,
129 Bundes- oder Europaebene keine Personalverantwortung trägt.

130 3. Voraussetzung für die Tätigkeit als Vertrauenspersonen ist die
131 schnellstmögliche Teilnahme an einer Schulung im Sinne des § 16 dieses
132 Statuts. Darüberhinausgehende fachliche Vorkenntnisse sind wünschenswert,
133 aber nicht zwingend erforderlich.

134 § 9 Arbeitsweise der Beschwerdestelle

135 1. Die Beschwerdestelle arbeitet unparteiisch. Eingehende Beschwerden werden
136 objektiv und umfassend bearbeitet.

137 2. Die konkrete Vorgehensweise wird den beteiligten Parteien transparent
138 gemacht.

139 3. Ziel der Arbeit von Beschwerdestellen ist die einvernehmliche Beilegung
140 der Beschwerde. Dabei kann eine Verständigung auf freiwillige Maßnahmen
141 erfolgen. Ergebnis der Gespräche kann auch die Rücknahme der Beschwerde
142 sein.

143 4. Die Beschwerdestelle sensibilisiert die gemeldete Person für die Wirkung
144 des eigenen Handelns und strebt im Fall von sexuell belästigendem
145 Verhalten eine Verantwortungsübernahme an. Dabei werden die Grundwerte von
146 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN aufgezeigt.

147 5. Die Beteiligten bekennen sich schriftlich zu der Vertraulichkeit. Ist die
148 Vertraulichkeit des Verfahrens gebrochen, werden die Beteiligten darüber
149 informiert und das Verfahren beendet.

150 6. Die Beschwerdestelle bearbeitet keine Beschwerden, die Straftatbestände
151 des § 177 StGB (sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung und
152 Vergewaltigung), des § 238 StGB (Nachstellung), Verbrechen im Sinne des §
153 12 Abs. 1 StGB oder die Anwendung physischer Gewalt zum Gegenstand haben.
154 In diesen Fällen wird auf externe Beratungsstellen sowie die Möglichkeit,
155 Strafanzeige zu erstatten hingewiesen.

156 7. Die Beschwerdestelle kann keine Sanktionen gegen Parteimitglieder
157 verhängen.

158 § 10 Beschwerdeverfahren

- 159 1. Beschwerde erheben kann jedes Parteimitglied, das sich von sexueller
160 Belästigung betroffen fühlt.
- 161 2. Die Beschwerde muss schriftlich erfolgen und mindestens folgende Angaben
162 enthalten:
163 1. den Vor- und Nachnamen der meldenden Person,
164 2. den Kreisverband der meldenden Person
165 3. den Vor- und Nachnamen der gemeldeten Person,
166 4. den Ort,
167 5. das Datum und
168 6. eine Beschreibung des Verhaltens.

169 Personen, die das Schriftefordernis nicht selbstständig erfüllen können,
170 erhalten von der Beschwerdestelle angemessene Unterstützung, um ihr
171 Beschwerderecht barrierefrei wahrnehmen zu können.

- 172 3. Die Beschwerdestelle prüft eingehende Beschwerden auf Plausibilität. Ist
173 die Beschwerde plausibel, informiert die Beschwerdestelle die gemeldete
174 Person über den konkreten Inhalt der Beschwerde. Diese wird um eine
175 Stellungnahme gebeten.
- 176 4. Die Vertrauenspersonen führen Einzel- und/oder gemeinsame Gespräche mit
177 meldender und gemeldeter Person.

178 § 11 Unterstützung ehrenamtlicher Strukturen

- 179 1. In besonders herausfordernden Fällen kann sich die Vertrauensperson
180 fachlich beraten lassen, um die Meldung im Anschluss selbstständig weiter
181 bearbeiten zu können. Die Identitäten der Beteiligten werden dabei nicht
182 genannt.
- 183 2. Alternativ kann die Beschwerde an einen Dienstleister abgegeben werden.

184 § 12 Übergabe der Beschwerde an einen Dienstleister

185 Die Beschwerde soll an einen Dienstleister abgegeben werden, wenn

- 186 1. sich eine oder mehrere Beschwerden gegen Mandatsträger*innen auf Bundes-,
187 Landes- oder Europaebene oder Kandidat*innen für Mandate auf Bundes-,
188 Landes- oder Europaebene richten,
- 189 2. der Beschwerdestelle mehr als zwei Beschwerden gegen dieselbe Person
190 bekannt werden oder
- 191 3. wenn sich aus der Beschwerde mehr als zwei unmittelbar Beteiligte ergeben.

192 **§ 13 Ordnungsmaßnahmen wegen sexueller Belästigung**

- 193 1. Auf Antrag kann das örtlich zuständige Landesschiedsgericht
194 Ordnungsmaßnahmen gemäß § 24 der Bundessatzung wegen sexueller Belästigung
195 verhängen.
- 196 2. Antragsbefugt sind Parteimitglieder, die selbst unmittelbar von sexueller
197 Belästigung betroffen sind.
- 198 3. Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach dem Landesverband, in dem die
199 gemeldete Person Mitglied ist. Rechtsmittelinstanz ist das
200 Bundesschiedsgericht.

201 **§ 14 Durchsetzung von Ordnungsmaßnahmen**

- 202 1. Sofern Ordnungsmaßnahmen durch das Schiedsgericht verhängt werden,
203 informiert dieses die Landesgeschäftsstelle über die konkret verhängte(n)
204 Maßnahme(n).
- 205 2. Die Landesgeschäftsstelle informiert die Gremien und Personen, deren
206 Kenntnis für die Durchsetzung der Maßnahme erforderlich ist.

207 **§ 15 Beauftragte gegen sexuelle Belästigung**

- 208 1. Die Ernennung der Beauftragten gegen sexuelle Belästigung richtet sich
209 nach § 30 Abs. 4 der Bundessatzung.
- 210 2. Die Beauftragte ist zuständig für:
211 1. die Qualitätssicherung der Strukturen gegen sexuelle Belästigung
212 2. die Koordination der Anlauf- und Beschwerdestellen
213 3. die Organisation regelmäßiger Schulungen und Supervisionen für
214 ehrenamtliche Ansprech- und Vertrauenspersonen
215 4. den Aufbau von Präventionsarbeit, insbesondere durch die Organisation
216 von Infoveranstaltungen, und einem Awareness-Konzept für Veranstaltungen
217 5. den Austausch mit der Grünen Jugend bei Weiterentwicklung eigener
218 Strukturen
- 219 3. Die Beauftragte ist nicht an der Einzelfallbearbeitung beteiligt.
- 220 4. Die Beauftragte wird angemessen ausgestattet. Für eine interne
221 Vertretungsregelung wird gesorgt.

222 **§ 16 Schulungen**

- 223 1. Ehrenamtliche Ansprech- und Vertrauenspersonen werden mindestens einmal
224 jährlich geschult.
- 225 2. Die Schulung setzt sich zusammen aus einem zweitägigen Präsenz-Training
226 sowie regelmäßigen gemeinsamen Supervisionen online.

227 **§ 17 Datenschutz**

- 228 1. Die schriftliche Korrespondenz zwischen Ansprech- oder Vertrauenspersonen
229 mit am Verfahren Beteiligten erfolgt ausschließlich über dafür
230 eingerichtete, gesicherte und zugriffsbeschränkte Postfächer.
- 231 2. Alle erhobenen persönlichen Daten werden sechs Monate nach der Beendigung
232 des Verfahrens automatisch gelöscht.
- 233 3. Besteht der Verdacht einer Straftat, kann eine Aufbewahrung für die Dauer,
234 die zur Klärung und Wahrung berechtigter Interessen erforderlich ist,
235 erfolgen.

236 **§ 18 Evaluation**

237 Ein Jahr nach Inkrafttreten ist das Statut zu evaluieren.

238 **§ 19 Inkrafttreten**

239 Dieses Statut tritt durch Beschluss des Länderrats zum 15. Oktober 2026 in
240 Kraft.